# Satzung, Ordnungen und Statuten der GRÜNEN JUGEND Bonn

STAND VOM 27. SEPTEMBER 2026



BILD VON LUCA POENSGEN

GRÜNE JUGEND BONN

**Satzung der GRÜNEN JUGEND Bonn....4**
§ 1 Sitz und Name....4
§ 2 Aufgaben....4
§ 3 Mitgliedschaft....4
§ 4 Ortsverbände....5
§ 5 Organe....5
§ 6 Kreismitgliederversammlung....5
§ 7 Aktiventreffen....6
§ 8 Vorstand....7
§ 9 Arbeitsgemeinschaften & Teams....7
§ 9a Teams....8
§ 9b Arbeitsgemeinschaften....8
§ 10 Allgemeine Bestimmungen....8
§ 11 Auflösung....9
§ 12 Schlussbestimmungen....9
**Finanzordnung GRÜNE JUGEND Bonn....10**
§ 1 Rechenschaftsbericht....10
§ 2 Rechnungsprüfung....10
§ 3 Haushalt....10
§ 4 Aufbewahrung der Unterlagen....11
**Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bonn....12**
§ 1 Geltungsbereich....12
§ 2 Öffentlichkeit....12
§ 3 Geschäftsordnungsanträge....12
§ 4 Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung....13
§ 5 Tagesordnung....13
§ 6 Tagungsleitung....14

§ 7 Rederecht....14
§ 8 Abstimmungen....14
§ 9 Anträge....14
§ 10 Änderungsanträge....15
§ 11 Satzungsänderungsanträge....15
§ 12 Schlussbestimmungen....15
**Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Bonn....16**
§ 1 Wahlen....16
§ 2 Personenwahlen....16
§ 3 Wahlverfahren bei Personenwahlen....16
§ 4 Votenvergabe....17
**Awareness-Statut der GRÜNEN JUGEND Bonn....19**
§ 1 Verhaltenskodex....19
§ 2 Awareness-Team....19
§ 3 Aufgabenbereich....19
§ 4 Schlussbestimmungen....20

# Satzung der GRÜNEN JUGEND Bonn

## § 1 Sitz und Name

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bonn, kurz GJ Bonn.
(2) Die GRÜNE JUGEND Bonn ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Bonn und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
(3) Die GRÜNE JUGEND Bonn hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Bonn dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
(4) Der Sitz und Tätigkeitsgebiet der GRÜNEN JUGEND Bonn ist die Bundesstadt Bonn.

## § 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Bonn stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:
(1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
(2) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb vom Kreisverband Bonn der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
(3) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bonn innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und dem Kreisverband Bonn der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den geltenden Beschlüssen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bonn kann jede natürliche Person sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in der Bundesstadt Bonn liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist. Näheres regelt die Landes- und Bundessatzung.
(2) Der Ein- und Austritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
(3) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Bonn steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

(4) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands.

## § 4 Ortsverbände

(1) Die GRÜNE JUGEND Bonn gliedert sich in Ortsverbände.
(2) Ortsverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Stadtbezirks. Die Kreismitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.
(3) Ortsverbände besitzen Programm, Satzungs- und Personalautonomie.
(4) Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.
(5) Zuständig für die Anerkennung, und Auflösung von Ortsverbänden ist die Kreismitgliederversammlung. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Kreisverbandes liegen. Ortsverbände können nur wegen schwerer Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der GRÜNEN JUGEND Bonn aufgelöst werden. Der Kreisvorstand kann bis zur nächsten Kreismitgliederversammlung vorläufig über Anerkennung oder Auflösung von Ortsverbänden entscheiden. Der Kreisvorstand lädt zur Gründungsversammlung eines Ortsverbandes und bereitet diese gemeinsam mit Mitgliedern aus dem Gebiet vor.

## § 5 Organe

Die Organe der GRÜNE JUGEND Bonn sind die Kreismitgliederversammlung, der Vorstand, die Teams und die Arbeitsgemeinschaften.

## § 6 Kreismitgliederversammlung

(1) Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Bonn ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen vor Ort anwesenden Mitgliedern zusammen.
(2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
(3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen und muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung festgestellt werden.
(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern einberufen werden.

(5) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen.
(6) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    (a) Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Bonn.
    (b) Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
    (c) Sie verabschiedet den Haushalt.
    (d) Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
    (e) Sie wählt den Kreisvorstand.
    (f) Sie wählt die Rechnungsprüfer*innen.
    (g) Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
(7) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen, die Ortsverbände und ihre Organe sowie alle Organe des Kreisverbands.
(8) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zu zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
(9) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung in Textform eingereicht werden.
(10) Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Vor der Beratung muss die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit feststellen.
(11) Abstimmungen sind offen durchzuführen.
(12) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen.
(13) Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Bonn.
(14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden und auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden.
(15) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## § 7 Aktiventreffen

(1) Das Aktiventreffen ist das mindestens einmal im Monat stattfindende Treffen der Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bonn und interessierter Nichtmitglieder. Es dient der politischen Bildung und der Vernetzung mit anderen politischen Organisationen.

(2) Der Vorstand koordiniert die Aktiventreffen und lädt zu ihnen ein. Bei der Durchführung der Aktiventreffen wird auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Geschlechter geachtet werden.
(3) Der Vorstand kann Nichtmitglieder von den Aktiventreffen ausschließen.

## § 8 Vorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Bonn nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Bonn.
(2) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, dem*der Schatzmeister*in, dem*der politische Geschäftsführer*in und bis zu vier Beisitzer*innen.
(3) Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die Sprecher*innen, der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA* bestehen.
(4) Der Vorstand ist auf die Dauer eines halben Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach achtundvierzig Monaten in Vorstandsämtern benötigt der*die Kandidat*in mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Nach sechsunddreißig Monaten im geschäftsführenden Vorstand ist die Wiederwahl auf ein Amt des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.
    (a) Für die Berechnung der Amtszeiten nach Absatz 4 nicht berücksichtigt werden Amtszeiten in Höhe von maximal sechs Monaten, wenn diese vor dem 27. Oktober geendet haben.
(5) Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.

## § 9 Arbeitsgemeinschaften & Teams

(1) Arbeitsgemeinschaften und Teams sind Gruppen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Bonn.
(2) Sie können von der Kreismitgliederversammlung begründet und aufgelöst werden. Arbeitskreise und Teams sind dem Vorstand zu Transparenz verpflichtet; für maßgebliche Vorgänge und Beschlüsse besteht eine Protokollpflicht.
(3) Beschlüsse einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Teams sind nicht bindend für die Arbeit der GRÜNEN JUGEND Bonn.

(4) Hat eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Team mehr als vier Mitglieder bestimmt sie aus ihrer Mitte mindestens zwei Koordinator*innen für sechs Monate. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die genaue Anzahl der zu wählenden Koordinator*innen ist zu Beginn der ersten Sitzung von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit festzulegen. Direkt im Anschluss erfolgt die Wahl der Koordinator*innen.
(5) Die Arbeitsgemeinschaften sind projektbezogen beschlussfähig.

## § 9a Teams

(1) Teams sind kreisweite Stäbe mit besonderer Funktion. Sie unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Der Vorstand kann ihnen jederzeit Kompetenzen übertragen und entziehen, die er nach dieser Satzung innehat.
(2) Die Kreismitgliederversammung entscheidet über eine maximale Anzahl an Mitgliedern des Teams. Sie wählt die Mitglieder eines Teams für sechs Monate. Eine Wiederwahl ist möglich.
(3) Der Vorstand kann jederzeit den Beitritt eines neuen Mitglieds zu einem Team zulassen. Dies ist nur im Falle eines dadurch hälftig durch FLINTA* Personen besetzen Teams möglich, wenn noch genügend Plätze unbesetzt sind. Das betroffene Team und insbesondere deren Koordinator*innen sind zuvor zu hören, dies bedarf der Schriftform. Die Besetzung sowie der vollständige Bericht des Teams sind den Mitgliedern des Kreisverbands als bald möglich transparent zu machen. Bei Abwahl, vorzeitigem Rücktritt oder ergänzender Nachbesetzung durch den Vorstand gilt diese bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des gesamten Teams.
(4) Für das Awareness-Team gelten abweichend die Bestimmungen des Awareness Statuts in seiner gültigen Fassung. Alle anderen Teams bleiben davon unberührt.

## § 9b Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften sind Gruppen.
(2) Arbeitsgemeinschaften können sich vorläufig informell selbst gründen. Sie müssen auf der nächsten Kreismitgliederversammlung anerkannt werden. Diese wird von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beantragt und gilt für 6 Monate. Eine wiederholte Anerkennung per Akklamation ist möglich.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Finanzordnung, Wahlordnung und das Awareness-Statut der GRÜNEN JUGEND Bonn sowie FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND NRW sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 11 Auflösung

(1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
(2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bonn zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## § 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde zuletzt am 27.09.2026 geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.

# Finanzordnung GRÜNE JUGEND Bonn

## § 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird von der*dem Kreisschatzmeister*in unterzeichnet.

(2) Der gesamte Kreisvorstand ist für die Einhaltung des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Die*der Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

## § 2 Rechnungsprüfung

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

(2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bonn befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstands in Finanzangelegenheiten.

## § 3 Haushalt

(1) Die*der Kreisschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Kreisvorstand zur Beschlusslage vor. Über die Annahme des Haushaltsplans entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(2) Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.

(3) Über Erstattungsanträge entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die*der Kreisschatzmeister*in und die*der Politische Geschäftsführer*in.

## § 4 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

# Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bonn

## § 1 Geltungsbereich

Die Regelungen der Geschäftsordnung gilt für die Kreismitgliederversammlungen (kurz „KMV“) der GRÜNEN JUGEND Bonn. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des FINTA*-Statuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

## § 2 Öffentlichkeit

(1) Kreismitgliederversammlungen finden grundsätzlich öffentlich statt.

(2) Jedes anwesende Mitglied kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit entschieden.

(3) Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit der Versammlung/des Plenums entschieden.

(4) Der Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

## § 3 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Dies kann auch stellvertretend durch ein anderes Mitglied geschehen. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
   (a) Antrag auf Schließung der Redeliste,
   (b) Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
   (c) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
   (d) Antrag auf sofortige Abstimmung,
   (e) Antrag auf Vertagung eines Antrages,

(f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
(g) Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung,
(h) Antrag auf Ablösung des Präsidiums,
(i) Antrag auf Einberufung eines FINTA*-Forums,
(j) Antrag auf Vetorecht nach FINTA*-Statut,
(k) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
(l) Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten Antrag,
(m) Antrag auf Debattenunterbrechung und/oder Pause,
(n) Antrag auf wörtliche Aufnahme ins Protokoll.

(3) Antragsteller*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird eine ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

## § 4 Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Dies wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.
(2) Die Kreismitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
(3) Die Versammlungsleitung hat das Recht (und auf Wunsch der Antragssteller*innen die Pflicht), die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
(4) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Kreismitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Kreismitgliederversammlung vertagt und gehen ohne Änderung in die Tagesordnung der nächsten Versammlung über. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Vorstand.

## § 5 Tagesordnung

(1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur KKMV beigefügt.
(2) Über die Tagesordnung entscheiden die Mitglieder zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt jederzeit Änderungsanträge an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

## § 6 Tagungsleitung

(1) Die Kreismitgliederversammlung bestätigt vor der Abstimmung über die Tagesordnung ein Präsidium als Tagungsleitung.
(2) Das Präsidium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch ein anderes Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

## § 7 Rederecht

(1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Präsidium kann Nicht-Mitgliedern das Wort erteilen.
(2) Das Wort wird vom Präsidium erteilt und entzogen.
(3) Das Präsidium kann der KMV eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. Hierbei muss Personen eine Redezeitverlängerung gewährt werden können. Der Antrag und eine kurze Begründung können jeweils formlos beim Präsidium gestellt werden.
(4) Das Verlesen von eingereichten Redebeiträgen durch das Präsidium oder andere Mitglieder ist möglich.

## § 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
(2) Auf Wunsch eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim stattfinden.
(3) Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Bonn.

## § 9 Anträge

(1) Jedes Mitglied, die Ortsverbände und ihre Organe sowie alle Organe des Kreisverbandes haben das Recht einen Antrag an die KMV zu stellen.
(2) Anträge müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Kreismitgliederversammlung in Textform eingereicht werden.
(3) Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern durch den Vorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.
(4) Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Kreismitgliederversammlung eingereicht werden. Die Kreismitgliederversammlung muss den Status als Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.

(5) Das Präsidium unterbreitet der Kreismitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

## § 10 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Kreismitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Punkt l kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben werden.

(2) Unabhängig von Absatz (1) können Antragssteller*innen Änderungsanträge übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierter Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über die Annahme dieses Rückholantrages.

(4) Das Präsidium unterbreitet der Kreismitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

## § 11 Satzungsänderungsanträge

(1) Satzungsänderungsanträge können bis zu zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung in Textform eingereicht werden.

(2) Sie werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit vor Ort auf der Versammlung beschlossen und treten mit Beschluss in Kraft. Satzungsänderungsanträge sind von der Möglichkeit eines Rückholantrages (siehe §10 (3)) ausgenommen.

## § 12 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wird durch eine Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit geändert. Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit Beginn des auf die Abstimmung folgenden Tages in Kraft. Diese Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bonn wurde auf der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bonn im August 2023 in Bonn beschlossen.

# Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Bonn

## § 1 Wahlen

(1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bonn. Aktives Wahlrecht auf einer Versammlung haben alle auf der Versammlung vor Ort anwesenden Mitglieder.

(2) Vor einer analogen geheimen Wahl wird von der Versammlung eine Zählkommission für die Dauer der Versammlung gewählt. Sie unterstützt das Präsidium bei der Wahl. Die Zählkommission verteilt Stimmzettel, sammelt sie ein und zählt sie aus.

(3) Für die Gültigkeit einer abgegebenen Stimme muss der Wille der wählenden Person klar erkennbar sein.

## § 2 Personenwahlen

Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

## § 3 Wahlverfahren bei Personenwahlen

(1) Eine Wahl ist die Vergabe von einem Platz oder mehreren Plätzen für ein Amt an eine*n oder mehrere Bewerber*innen. Sie unterteilt sich in Wahlgänge. Vor einer Wahl wird die Liste der Bewerber*innen für diese Wahl geschlossen.

(2) Offene und quotierte Plätze eines Amts werden getrennt gewählt, beginnend mit der Wahl für quotierte Plätze. Die offenen Plätze werden nach dem offiziellen Ergebnis der quotierten Wahl gewählt.

(3) Pro Wahlgang kann ein*e Wähler*in entweder Nein oder Enthaltung für die gesamte Bewerber*innenliste stimmen, oder Ja für mindestens eine*n und maximal so viele Bewerber*innen stimmen, wie Plätze übrig sind. Dabei kann jede*r Bewerber*in höchstens eine Stimme erhalten.

(4) Ein*e Bewerber*in erreicht das Quorum, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel ohne Enthaltung mit Ja für die Person stimmen. Im Fall von Paragraph 8, Absatz 4 der Satzung erreicht ein*e Bewerber*in das Quorum, wenn mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmzettel ohne Enthaltung mit Ja für die Person stimmen.

(5) Die verfügbaren Plätze werden in einer Reihenfolge der meisten Ja-Stimmen an die Bewerber*innen vergeben, die das Quorum erfüllen. Bei Stimmengleichheit

zwischen der letzten gewählten Person und der ersten ungewählten Person sind alle Bewerber*innen mit dieser Stimmenanzahl nicht gewählt.

(6) Sind nach dem ersten oder zweiten Wahlgang noch Plätze oder Bewerber*innen übrig, gibt es einen weiteren Wahlgang für die übrigen Plätze.

(7) Im zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber*innen antreten, wie Plätze übrig sind, in der Reihenfolge der Ja-Stimmen aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über diese Zulassung.

(8) Im dritten Wahlgang dürfen höchstens so viele Bewerber*innen antreten, wie Plätze übrig sind, in der Reihenfolge der Ja-Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über diese Zulassung.

(9) Sind nach dem dritten Wahlgang noch Plätze übrig, wird einmalig die Bewerber*innenliste geöffnet und eine neue Wahl gestartet. Die angetretenen Bewerber*innen des dritten Wahlgangs dürfen daran nicht teilnehmen.

(10) Sind nach dieser zweiten Wahl noch Plätze übrig, werden diese bei der nächsten Kreismitgliederversammlung nachgewählt.

## § 4 Votenvergabe

(1) Grundsatz, Begriffsbestimmung
Das Aktiventreffen sowie die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND BONN können Kandidaturen von Mitgliedern für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN BONN, aber auch andere politisch nahstehende Organisationen, politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND BONN liegt, insbesondere dass die/der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND BONN in dem Gremium, für das sie/er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die/den Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben.

(2) Vergabeverfahren
Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tageordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Es wird zu Anfang des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Sitzungsleitung beschlossen, wie viele Voten vergeben werden. Wird mehr als ein Votum vergeben, gilt das FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND NRW.

(3) Abstimmungsverfahren
Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit

der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen auf das gleiche Votum vor, so erhält das Votum der oder die Person, die die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält die Person, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner/keinem der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur die Person teil, die bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/ sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND BONN verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

# Awareness-Statut der GRÜNEN JUGEND Bonn

## § 1 Verhaltenskodex

(1) Die GRÜNE JUGEND BONN versteht sich als Raum des respektvollen Miteinanders.

(2) Wir respektieren die Meinungen anderer und schaffen ein Klima des freien Austauschs.

(3) Bei jeder zwischenmenschlichen Begegnung sehen wir von Beleidigungen, Diffamierungen und Anfeindungen jeglicher Art ab. Personen- oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit hat in der GRÜNEN JUGEND BONN keinen Platz.

(4) Diese Verhaltensmaximen gelten im politischen und gesellschaftlichen Wirkungsbereich der GRÜNEN JUGEND BONN on- und offline.

## § 2 Awareness-Team

(1) Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND BONN wählt für jeweils sechs Monate ein Awareness-Team.

(2) Das Awareness-Team besteht aus zwei Personen, davon mindestens eine FINTA*- Person.

(3) Die Mitglieder des Awareness-Teams werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Mitglieder des Awareness-Teams können in gleicher Weise abgewählt werden, wenn dies nach den Regeln der Satzung beantragt wurde.

## § 3 Aufgabenbereich

(1) Die Mitglieder des Awareness-Teams sind Ansprechpartner*innen für alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND BONN und Besucher*innen von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND BONN für persönliche Probleme, die im Rahmen der Aktivitäten der GRÜNEN JUGEND BONN auftreten. Sie achten auf einen respektvollen Umgang im Sinne des Verhaltenskodex. Weiterhin sind sie Ansprechpartner*innen bei zwischenmenschlichen Konflikten zwischen Teilnehmenden.

(2) In Konfliktfällen soll das Awareness-Team für Verständigung zwischen den Betroffenen sorgen und auf eine einvernehmliche Lösung des Konflikts hinwirken.

(3) Die Mitglieder des Awareness-Teams behandeln alle Angelegenheiten, auch gegenüber dem anderen Mitglied des Awareness-Teams, streng vertraulich. Dritte werden nur im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person einbezogen.

(4) Wenn das Awareness-Team grundsätzliche Defizite im Umgang mit bestimmten Themen in der Gruppe oder bei Einzelnen feststellt, wirkt es auf die Durchführung eines Workshops zu der Thematik hin.

(5) Wenn dauerhaft keine Lösung eines Konflikts möglich ist, informiert das Awareness-Team den Vorstand oder ein anderes zuständiges Gremium der GRÜNEN JUGEND.

## § 4 Schlussbestimmungen

Dieses Awareness-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND BONN.